

Kontaktdaten des/der Abgabepflichtigen

Name: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die Stadtgemeinde

Bruck an der Mur
 Koloman-Wallisch-Platz 1
 8600 Bruck an der Mur

Zweitwohnsitzabgabenerklärung für das Kalenderjahr 2023

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz LGBl 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und § 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Zweitwohnsitzabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung:

.....

Nutzfläche der Wohnung*:m²

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)	x (multiplizieren)	Abgabensatz	Zwischensumme	÷ (dividieren)	x (multiplizieren)	Kalenderwochen mit Meldung Zweitwohnsitz	Zweitwohnsitzabgabe**
_____m ²	x	10,00 €	€_____	÷ 52	x	_____	€ _____

 Datum, Unterschrift

*** Nutzfläche einer Wohnung ist im Wesentlichen die gesamte Bodenfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Wenn sich die Wohnung über mehrere Geschoße erstreckt, bitte um getrennte Angaben je Geschoß (bspw. EG 70 m² + DG 50 m² = 120 m²)**

**** Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz) = Zweitwohnsitzabgabe**

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche 10,00 €.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümer*innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer*innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieter*innen, Pächter*innen) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümer*innen bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaber*innen der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die Sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann Ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Zweitwohnsitzabgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben.

Die Zweitwohnsitzabgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.